Förderungsantrag
Sanierungsscheck für Private 2015
Sammelantrag mehrgeschoßiger Wohnbau

Befristete Förderungsaktion im Rahmen der Sanierungsoffensive

Hinweis

Verwenden Sie dieses Sammelantragsformular, wenn der gesamte mehrgeschoßige Wohnbau saniert wird und Sie EigentümerIn oder MieterIn einer Wohnung sind. Weiters sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei **Wohnungseigentum** muss ein einstimmiger Beschluss bzw. ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der Wohnungs-EigentümerInnengemeinschaft (WEG) über die Sanierung vorliegen.
- Bei **Mietwohnungen** muss eine Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen vorliegen, wenn es durch die Sanierung zu keiner Mietzins-/Entgeltserhöhung kommt. Führt die Sanierung zu einer Mietzins-/Entgeltserhöhung, ist zwischen allen MieterInnen und dem/der VermieterIn eine Sanierungsvereinbarung abzuschließen.

Die „Allgemeinen Daten" sowie die „Erklärung AntragstellerIn" im nachfolgenden Abschnitt (Seite 1 und 2) sind **von jedem/jeder WohnungseigentümerIn/MieterIn** auszufüllen und zu unterfertigen. Die Formularanhänge „Technische Details Energieausweis", „Projektdaten" und die „Mieter-/EigentümerInnenliste" sind nur **einmal pro Gebäude** beizulegen**. Alle Unterlagen sind gesammelt** bei einer Bankfiliale zur Übermittlung an die **Bausparkassenzentrale** abzugeben oder direkt an eine Bausparkassenzentrale zu senden.

Unvollständig ausgefüllte Anträge und Anträge ohne die geforderten Beilagen werden von der Bausparkassenzentrale ohne weitere Bearbeitung retourniert. Auf der Webseite www.sanierungsscheck15.at finden Sie alle wichtigen Informationen zur Antragstellung – beachten Sie vor allem das „Informationsblatt" zur Förderungsaktion.

Der gesamte Schriftverkehr im Zuge der Förderungsabwicklung erfolgt ausschließlich per E-Mail, aus diesem Grund ist ein **E-Mail Kontakt verpflichtend** anzugeben. Sollten Sie über keine eigene E-Mail-Adresse verfügen, so können Sie auch die einer vertrauenswürdigen Person angeben (Familienmitglied, Hausverwaltung, BankberaterIn,…).

Allgemeine Daten

AntragstellerIn (WohnungseigentümerIn oder -mieterIn; idente Schreibweise laut Meldezettel / amtlichen Lichtbildausweis; bei mehreren MieterInnen / WohnungseigentümerInnen pro Wohneinheit nur 1 Person anführen)

Titel	Nachname	Vorname

E-Mail (Kontakt für den gesamten Schriftverkehr der Förderungsabwicklung - ist verpflichtend anzugeben)

Geschlecht ◯ m ◯ w

SV-Nummer: X X X X

Geburtsdatum: TT MM JJJJ

Telefon

Wohnadresse

Straße | Haus-Nr. | Stiege | Tür-Nr.

PLZ | Ort

Wenn Wohnanschrift in Österreich: Gemeinde | Bundesland

Wenn Wohnanschrift nicht in Österreich: Staat

Angaben zum Förderungsobjekt, an dem die Arbeiten durchgeführt werden
(Eigentumswohnung oder Mietwohnung)

◯ Adresse wie Postanschrift

◯ Adresse nicht wie Postanschrift, sondern

Straße | Haus-Nr. | Stiege | Tür-Nr.

PLZ | Ort

Gemeinde | Bundesland

Erklärung AntragstellerIn

Mit meiner Unterschrift bestätige ich,

- dass ich WohnungseigentümerIn, MiteigentümerIn oder MieterIn des zu fördernden Objektes bin;
- dass, sollte es durch die Sanierung des gesamten Mietwohnbaus zu KEINER Mietzins- und Entgeltserhöhung kommen, darüber eine Vereinbarung gemäß den „Allgemeinen Vertragsbedingungen“, Abschnitt „Allgemeines“, Punkt 6, zwischen mir als AntragstellerIn und dem/der GebäudeeigentümerIn/VermieterIn vorliegt bzw. spätestens bis Baubeginn vorliegen wird;
- dass für die beantragte(n) Maßnahme(n) kein weiteres Ansuchen nach diesem oder einem anderen Bundesgesetz gestellt wurde/wird;
- dass die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht wurden;
- dass mir bekannt ist, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind und dass eine nachträgliche Überprüfung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen stattfinden kann;
- dass ich die umseitig angeführten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelesen habe und akzeptiere, und die dort enthaltenen Zustimmungen hinsichtlich **Datenschutz und Entbindung vom Bankgeheimnis** gebe;
- dass ich das Informationsblatt „Mehrgeschoßiger Wohnbau“, das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ und die „FAQ – Häufig gestellte Fragen“ zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Weiters gebe ich die Zustimmung,

- dass der gesamte Schriftverkehr für die Förderungsabwicklung und der Versand der Förderungszusage über die im Antrag (Punkt „AntragstellerIn“) angegebene E-Mail-Adresse erfolgt und der/die AnsprechpartnerIn laut Angabe am Formularanhang „Projektdaten“ alle Schreiben in Kopie erhält;
- dass bei WohnungseigentümerInnen die Förderung zur Gänze auf das Konto der WohnungseigentümerInnengemeinschaft (WEG), bei MieterInnen auf das Konto des Vermieters/der Vermieterin oder des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin überwiesen wird.

Achtung

Mit der Umsetzung der geplanten Maßnahme(n) kann auf eigenes Risiko ab dem Zeitpunkt, zu dem der vollständige Förderungsantrag (inkl. aller geforderten Beilagen) in der Bausparkassenzentrale eingelangt ist (es gilt der Eingangsstempel der Bausparkassenzentrale), begonnen werden.

Sie erhalten nach Prüfung der Unterlagen eine Information der Bausparkassenzentrale. Anschließend muss der Förderungsantrag durch die Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung genehmigt werden, erst danach wird die Förderungszusage („Sanierungsscheck“) mit der voraussichtlichen Förderungshöhe durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt.

Pro AntragstellerIn kann nur eine Förderung beantragt werden. Weiters kann auch pro Wohnung nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

Kopie des Meldezettels liegt bei (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungsvoraussetzung).

Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Feld für KundenberaterIn

Nicht vom/von der AntragstellerIn auszufüllen

Zur Weiterleitung an die Bausparkassenzentrale entgegengenommen durch:	
Name KundenberaterIn und Bank (in Blockschrift)	Telefon
Datum	Stempel und Unterschrift KundenberaterIn

Kontakt Bausparkassenzentrale

Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG
Kennwort „Sanierungsscheck“
Beatrixgasse 27, 1031 Wien
Tel: 050 100 – 29 800
sanierungsscheck@sbausparkasse.co.at
www.sbausparkasse.co.at

Allgemeine Vertragsbedingungen
„Sanierungsscheck für Private 2015“ Mehrgeschoßiger Wohnbau

Allgemeines

1. Der Förderungsvertrag kommt mit der Übermittlung der Förderungszusage durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) rechtswirksam zwischen dem/der AntragstellerIn und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande.
2. Allfällige Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Zusatzvereinbarungen werden nicht Bestandteil des Förderungsvertrages. Eine Änderung dieser Bestimmung kann nur schriftlich erfolgen.
3. Das Umweltförderungsgesetz BGBl. I Nr. 185/1993 idgF, die Richtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015, das Informationsblatt und die häufig gestellten Fragen (FAQ) zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“, der Förderungsantrag, insbesondere die im Förderungsantrag gemachten Angaben, die beigelegten Unterlagen und die vom/von der AntragstellerIn unterfertigten Bestätigungen sowie die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und integrierender Bestandteil des Förderungsvertrages. Bei Widersprüchen gelten in erster Linie die Allgemeinen Vertragsbedingungen.
4. Im Falle eines Förderungsansuchens für die Sanierung eines gesamten mehrgeschoßigen Mietwohngebäudes wird nach Abschluss der Antragsprüfung und der Genehmigung durch die Kommission in Angelegenheit der Umweltförderung den MieterInnen eine **„vinkulierte Förderungszusage“** übermittelt. „Vinkulierte Förderungszusage“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Förderungsvertrag zwar zwischen den MieterInnen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als „Förderungsgeber“, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Türkenstraße 9, 1092 Wien zustande kommt, die im Förderungsvertrag zugesagte Förderungssumme aber zur Gänze den für die Sanierung verantwortlichen bzw. dem/der durch die Sanierungsvereinbarung verpflichteten GebäudeeigentümerIn ausbezahlt wird.
5. Kommt es im Zuge der Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Mietwohnbaus zu **einer Mietzins- bzw. Entgeltserhöhung**, muss eine zwischen dem/der VermieterIn und allen MieterInnen einstimmig abgeschlossene Sanierungsvereinbarung vorgelegt werden. „Sanierungsvereinbarung“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine schriftliche, nach den einschlägigen zivilrechtlichen Gesetzen (siehe insbesondere § 4 Abs. 3 Z 2 und 16 Abs. 10 MRG sowie § 14 Abs. 2 WGG) wirksame Vereinbarung zwischen den GebäudeeigentümerInnen und allen MieterInnen, in der jedenfalls folgende Inhalte vereinbart werden:
   - Umsetzung der Sanierungsmaßnahme(n) bis zu der im Informationsblatt zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ genannten Frist;
   - Bestätigung des Eigentümers/der Eigentümerin, alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt zu haben;
   - Bestätigung des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n) in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt wird/werden;
   - Im Fall mehrerer EigentümerInnen Bestätigung des Eigentümers/der Eigentümerin, dass die Zustimmung aller (Mit-)EigentümerInnen eingeholt wurde;
   - Der/Die AntragstellerIn stimmt zu, dass der Förderungsbetrag direkt an den/die GebäudeeigentümerIn bzw. VermieterIn ausbezahlt wird;
   - Bestätigung, dass der/die GebäudeeigentümerIn jederzeit die Einsicht in Bücher und Belege sowie Zutritt zu Grundstück und Gebäude, wie unter dem Punkt „Verpflichtungen“ in diesen AVB vorgesehen, gewährt;
   - Zustimmung des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin zur Weitergabe von Daten wie im Punkt „Veröffentlichung von Daten“ in diesen AVB im Detail geregelt;
   - Verteilungsschlüssel der anfälligen Investitionskosten auf die einzelnen Wohnungen;
   - Höhe und Laufzeit der Mietzinserhöhung/EVB;
   - Bestätigung durch den/die GebäudeeigentümerIn, dass sich bei Gewährung einer Förderung der Betrag der Mietzinserhöhung um 100 % der Förderung (verteilt auf die Laufzeit der Mietzinserhöhung und im Verhältnis des Verteilungsschlüssels) reduziert;
   - Bestätigung, dass bei MieterInnenwechsel die Sanierungsvereinbarung auf den/die NachmieterIn übertragen wird;
   - Bestätigung des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin, dass die Gesamtsumme aller für die Maßnahme(n) beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten nicht übersteigt;
   - Zur Kenntnisnahme, dass im Fall einer Rückforderung der Förderung, wie in den vorliegenden AVB unter dem Punkt „Rückforderung der Förderung“ vorgesehen, der/die GebäudeeigentümerIn und VermieterIn herangezogen wird.
6. Kommt es im Zuge der Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Mietwohnbaus zu **keiner Mietzins- bzw. Entgeltserhöhung,** ist zwischen dem/der VermieterIn oder dem/der GebäudeeigentümerIn und der Mehrheit der MieterInnen und mit jedem/jeder AntragstellerIn eine Vereinbarung mit folgendem Inhalt abzuschließen:
   - Die (Re)Finanzierung der geförderten Maßnahme(n) wird ohne Mietzins- bzw. Entgeltserhöhung durchgeführt;
   - Der/Die AntragstellerIn stimmt zu, dass der Förderungsbetrag direkt an den/die GebäudeeigentümerIn bzw. VermieterIn ausbezahlt wird;
   - Die erhaltene Förderung wird widmungs- und zusicherungsgemäß für die Finanzierung der beantragen Maßnahme(n) verwendet;
   - Im Fall einer Rückforderung der Förderung wird, wie in den vorliegenden AVB im Abschnitt „Rückforderung der Förderung“ vorgesehen, der/die VermieterIn bzw. der/die GebäudeeigentümerIn herangezogen;
   - bei MieterInnenwechsel werden diese Bestimmungen auf den/die NachmieterIn übertragen.
7. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Förderungsvertrag ergeben, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Verpflichtungen

Der/Die FörderungsnehmerIn ist verpflichtet,

1. über die zugesagte Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung, noch auf eine andere Weise unter Lebenden zu verfügen;
2. die Förderungsmittel widmungsgemäß, wirtschaftlich, sparsam und zweckmäßig zu verwenden;
3. alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme(n) oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, der Kommunalkredit Public Consulting GmbH unverzüglich anzuzeigen;
4. die für die Durchführung, Errichtung, Umsetzung und den Betrieb der geförderten Maßnahme(n) erforderlichen behördlichen Bewilligungen rechtzeitig zu erlangen bzw. die Zustimmung durch den/die (Mit-)EigentümerInnen einzuholen bzw. den einstimmigen Beschluss oder einen nicht mehr anfechtbaren Mehrheitsbeschluss der EigentümerInnengemeinschaft für die Setzung der beantragten Maßnahme(n) oder eine Bestätigung für das Vorliegen eines solchen Beschlusses von dem/der EigentümerIn bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus vor Antragstellung einzuholen;
5. dafür zu sorgen, dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Stand der Technik entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n) in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt wird/werden bzw. dass dies bei Sanierung des gesamten gen Wohnbaus in der Vereinbarung mit dem/der GebäudeeigentümerIn bestätigt wird;
6. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH über alle Änderungen der geplanten Maßnahme(n) im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Kommunalkredit Public Consulting GmbH dafür einzuholen;

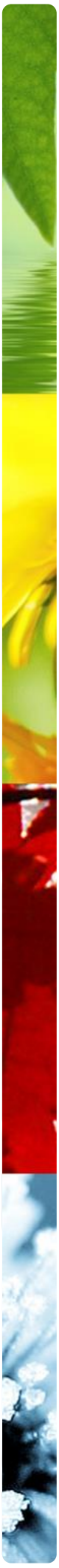

7. den Organen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH bzw. des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bzw. des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und den von diesen Beauftragten sowie den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich der geförderten Maßnahme(n) zu erteilen sowie vorgesehene Berichte zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der/die FörderungsnehmerIn bzw. im Fall einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus der/die VermieterIn bzw. der/die GebäudeeigentümerIn auf Aufforderung, insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie die sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünften von Bezug habenden Banken und Finanzbehörden zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen und Überprüfungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung gilt ab Endabrechnung für die Dauer von zehn Jahren, während dieses Zeitraumes sind alle Belege und Aufzeichnungen aufzubewahren.

Rückforderung der Förderung

Der/Die FörderungsnehmerIn, im Fall einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus der/die VermieterIn bzw. der/die GebäudeeigentümerIn, ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom/von der FörderungsnehmerIn nicht eingehalten werden;
2. Organe oder Beauftragte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder des Rechnungshofes über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgelage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
4. die geförderte(n) Maßnahme(n) nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann/können oder durchgeführt worden ist/sind;
5. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von zehn Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme(n) nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verloren gegangen sind;
6. der projektierte ökologische Erfolg der Maßnahme(n) für einen Zeitraum von zehn Jahren nicht oder nicht im projektierten Ausmaß eintritt;
7. der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre Zustimmung gem. Punkt „Veröffentlichung von Daten“ dieser Vertragsbedingungen widerruft;
8. dass die am geförderten Wohnobjekt durchgeführte(n) thermische(n) Sanierungsmaßnahme(n) rückgängig gemacht bzw. das geförderte Wärmeerzeugungssystem verkauft oder außer Betrieb genommen wird/werden und dadurch der projektierte ökologischer Erfolg nicht erzielt wird;

Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung fallen Verzugszinsen mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH, an. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975, idgF, sowie sonstige zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt. Von einer Einstellung oder Rückforderung kann in einzelnen Fällen abgesehen werden, wenn die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet erscheint.

Veröffentlichung von Daten

1. Der/Die FörderungsnehmerIn erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Abwicklungsstelle sowie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft berechtigt sind,
   1.1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist,
   1.2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom/von der AntragstellerIn selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen, und erforderlichenfalls Daten, insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009, idgF. sowie § 14 ARR 2014) und der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sowie der Agrarischen Freistellungsverordnung) übermittelt oder offengelegt werden müssen.
2. Weiters stimmt der/die FörderungsnehmerIn zu, dass sein/ihr Name, der Barwert der zugesagten Förderungssumme, der Zweck der Umweltförderung, der Titel des Projektes und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung nach Vertragsabschluss aus sonstigen Gründen veröffentlicht oder übermittelt werden kann, sowie die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken verarbeitet, verwendet oder an Dritte übermittelt werden können, wobei ein Widerruf im Sinne von § 8 Abs. 1 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 idgF jederzeit vorbehaltlich Pkt. 7 unter Rückforderungsgründe dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen möglich ist und die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten bewirkt.
3. Der/Die AntragstellerIn entbindet hiermit die als Einreichstelle fungierende Bausparkassenzentrale gegenüber der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (Abwicklungsstelle), dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Hausverwaltung bzw. WohnungseigentümerInnengemeinschaft bzw. dem/der GebäudeeigentümerIn des zu fördernden Objektes gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 DSG bzw. gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 Bankwesengesetz bezüglich der im Zusammenhang mit der Förderung bekanntgewordenen Daten zu Zwecken der Abwicklung, statistischen Auswertung und Kontrolle der Förderung ausdrücklich vom Daten- und Bankgeheimnis. Diese Entbindung gilt auch gegenüber dem Kreditinstitut bzw. dem/der KundenbetreuerIn, über welche/n dieser Förderungsantrag an die Einreichstelle weitergeleitet wird. Diese Erklärung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der/Die AntragstellerIn ermächtigt hiermit die Hausverwaltung bzw. Wohnungseigentümergemeinschaft, im Fall einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus den/die VermieterIn bzw. den/die GebäudeeigentümerIn des zu fördernden Objektes, allen im vorhergehenden Absatz genannten Institutionen die für die Abwicklung, statistische Auswertung und Kontrolle dieser Förderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Diese Ermächtigung kann jederzeit gänzlich oder in Teilen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Bestätigung

Der/Die AntragstellerIn erklärt für den Fall einer Förderungsgewährung die Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes BGBl. I Nr. 185/1993 idgF sowie der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015 anzuerkennen und bestätigt, dass

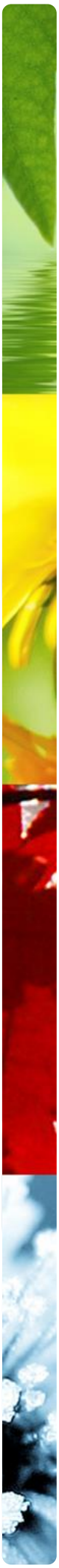

1. er/sie eine Privatperson ist und es sich bei dem von den geförderten Maßnahmen betroffenen Objekt um ein Gebäude handelt, das rechtmäßig besteht und für private Wohnzwecke genutzt wird;
2. die Daten und Erklärungen, sowie die mit dem Förderungsantrag vorgelegten Unterlagen wesentliche Grundlage für die Förderungsentscheidung bilden und wesentlich im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 der Richtlinien für die Umweltförderung im Inland sind;
3. die Gesamtsumme aller für die Maßnahme(n) beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten nicht übersteigt bzw. dass dies der/die GebäudeeigentümerIn bei Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus bestätigt.

Auszahlungsbedingungen

1. Die in der Förderungszusage genannte vorläufige Förderung ist ein Maximalbetrag. Die abschließende Prüfung der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen sowie die Festlegung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der Endabrechnung. Die Förderung wird als einmaliger Investitionskostenzuschuss ausbezahlt. Im Falle einer Sanierung des gesamten mehrgeschoßigen Wohnbaus wird die Förderung direkt an den/die VermieterIn bzw. den/die GebäudeeigentümerIn ausbezahlt.
2. Die zugesicherte Förderung kann erst nach Erfüllung folgender Bedingungen ausbezahlt werden:
   2.1. Die zu fördernde(n) Maßnahme(n) ist/sind in der beantragten Art und Weise umzusetzen.
   2.2. Die im Informationsblatt zur Förderungsaktion „Sanierungsscheck für Private 2015“ und in der Förderungszusage genannten Fristen für die Umsetzung der Maßnahme(n) und die Übermittlung der Endabrechnungsunterlagen sind einzuhalten.
   2.3. Die Endabrechnungsunterlagen sind unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung vorzulegen.
   2.4. Die Höhe der beantragten Kosten und die Durchführung der Maßnahme(n) sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Rechnungen befugter Unternehmen, die auf die EigentümerInnengemeinschaft (bei Wohnungseigentum), den/die GebäudeeigentümerIn oder auf den Namen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin lauten), sowie einer Bestätigung, dass die Maßnahme(n) in der beantragten Art und Weise umgesetzt wurde(n), nachzuweisen.

Formularanhang: Technische Details Energieausweis

Diese Daten sind bei „Umfassender Sanierung“ bzw. „Teilsanierung“ von einem befugten Energieausweisersteller vollständig auszufüllen und gutachterlich zu bestätigen. Die Energieausweise müssen nicht übermittelt werden.

Bei **Einzelbaumaßnahmen** sind **nur die grün gekennzeichneten Felder** mit den Werten des Energieausweises vor der Sanierung durch den/die GebäudeeigentümerIn oder die Hausverwaltung zu ergänzen und per Unterschrift zu bestätigen. Eine **Kopie** der Seite „Effizienzklasse A++ bis G“ und der Seite „Wärme- und Energiebedarf“ des Energieausweises **ist dem Antrag beizulegen**. Details und ein Beispiel dazu finden Sie im Dokument „FAQ – Häufig gestellte Fragen“.

Kenngrößen des zu sanierenden gesamten Wohnbaus

Daten gemäß Energieausweis	**VOR** Sanierung	**NACH** Sanierung
Brutto Grundfläche (BGF)	m²	m²
Kompaktheit (A/V-Verhältnis)	m^{-1}	m^{-1}
Spezifischer Heizwärmebedarf (HWB $_{spez. Ref.}$)	kWh/m²a	kWh/m²a

Details zu den geplanten Maßnahmen (Alle Maßnahmen, die zur Erzielung der HWB-Einsparung geplant sind, sind unbedingt einzutragen und je Bauteil vollständig auszufüllen, d.h. Dämmstoff, -stärke und U-Wert. Bestand ist NICHT einzutragen!)

Bauteile	**geplanter(s) Dämmstoff/-material**	**geplante Dämmstärke**	**U-Wert** (ges. Bauteil)
☐ Außenwände		cm	W/m²K
☐ Oberste Geschoßdecke bzw. Dach		cm	W/m²K
☐ Unterste Geschoßdecke bzw. Kellerboden		cm	W/m²K
☐ Fenster, Außentüren	☐ aus Holz bzw. Holz/Alu (mind. 75 %)		W/m²K
☐ Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen oder mit österr. Umweltzeichen bei einem oder mehreren Bauteilen			

Details zum geplanten Wärmeerzeugungssystem

☐ Holzzentralheizungsgerät (UZ 37 erfüllt)	Leistung	kW
◯ Solaranlage zur Beheizung des Gebäudes, mind. 15 m² oder ◯ Solaranlage zur Warmwasserbereitung, mind. 4 m² (Solaranlage ist jeweils „Solar-Keymark“ geprüft)	Bruttokollektorfläche	m²
☐ Wärmepumpe (erfüllt die EU-Umweltzeichenkriterien idgF sowie die weiteren Voraussetzungen gemäß Informationsblatt zur Förderungsaktion, max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems 40°C)	Thermische Leistung	kW
☐ Nah-/Fernwärmeanschluss	Biogener Brennstoffanteil größer 50 %	Ja ◯ Nein ◯

Geplante Maßnahme

◯ Umfassende Sanierung - klima**aktiv** Standard[1] oder	☐ Zusätzlich bzw. nur Tausch des Wärmeerzeugungssystems[3]
◯ Umfassende Sanierung - guter Standard[2] oder	
◯ Teilsanierung 30 % - Reduktion Heizwärmebedarf (HWB) mind. 30 % oder	
◯ Teilsanierung 20 % - Reduktion Heizwärmebedarf (HWB) mind. 20 % oder	
◯ Einzelbaumaßnahme – Oberste Geschoßdecke max. U-Wert 0,20 W/m²K oder	
◯ Einzelbaumaßnahme – Fenster max. U-Wert 1,2 W/m²K (Sanierung/Austausch von zumindest 80 % der bestehenden Fenster)	

[1] Entspricht einer Reduktion des Heizwärmebedarfs auf max. 50 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis ≥ 0,8 bzw. auf maximal 30 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis des Gebäudes ≤ 0,2 (Zwischenwerte werden linear interpoliert).

[2] Entspricht einer Reduktion des Heizwärmebedarfs auf max. 75 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis ≥ 0,8 bzw. auf maximal 35 kWh/m²a bei einem Oberflächen/Volumenverhältnis des Gebäudes ≤ 0,2 (Zwischenwerte werden linear interpoliert).

[3] Sollte nur das Wärmeerzeugungssystem umgestellt werden, müssen die unter 2 genannten Bedingungen bereits gegeben sein.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass der Energieausweis von einer dazu befugten Person ausgestellt wurde.
Der Energieausweis entspricht der ÖNORM H 5055 u. RL 2002/91/EG bzw. RL 2010/31/EU (ausgestellt ab 01.02.2008).

Ausstellungsdatum Energieausweis : _____

Datum	Name und Telefon	Firmenstempel und Unterschrift EnergieausweisserstellerIn (bzw. bei einer Einzelbaumaßnahme der/die GebäudeeigentümerIn oder Hausverwaltung)

Formularanhang: Projektdaten

Diese Daten sind bei Wohnungseigentum von der WohnungseigentümerInnengemeinschaft (WEG) und bei Mietwohnungen vom/von der VermieterIn bzw. GebäudeeigentümerIn oder von einem/einer bevollmächtigten VertreterIn (z.B. Hausverwaltung) vollständig auszufüllen und zu unterfertigen.

AnsprechpartnerIn der WEG oder VermieterIn, GebäudeeigentümerIn bzw. deren bevollmächtigte/r VertreterIn (z.B. Hausverwaltung)

Name WEG / Hausverwaltung / VermieterIn bzw. GebäudeeigentümerIn			
Titel	Nachname	Vorname	Geschlecht ◯ m ◯ w
E-Mail (Kontakt für den gesamten Schriftverkehr der Förderungsabwicklung - ist verpflichtend anzugeben)		Telefon	
Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Ort			

ZahlungsempfängerIn der Förderung (bei Wohnungseigentum das Konto der WEG; bei MieterInnen das Konto des Gebäudeeigentümers/der Gebäudeeigentümerin bzw. des Vermieters/der Vermieterin)

Kontowortlaut (falls natürliche Person bitte untere Zeile ausfüllen)		
Nachname	Vorname	Geschlecht ◯ m ◯ w
IBAN (20-stellig in Österreich)		BIC (8 oder 11-stellig), nur für Bankkonten im Ausland anzugeben

Gebäudedaten des zu sanierenden Wohnbaus

Straße		Haus-Nr.	Stiege
PLZ	Ort		
Gemeinde	Bundesland		

☐ Bei Gewerbeflächen im selben Gebäude: Es wurde bzw. wird ein separater betrieblicher Förderungsantrag für die Maßnahmen, welche im Formularanhang „Technische Details Energieausweis“ (Seite 6) angeführt sind, bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH gestellt. Die Flächenaufteilung des Gebäudes gemäß Energieausweisen stellt sich wie folgt dar: Bruttogeschoßfläche Betrieb: _____ m^2 und Bruttogeschoßfläche Privat: _____ m^2

Anzahl der Wohnungen _____	Geplanter Beginn der Maßnahme[1] (MM JJJJ)	M	M	J	J	J	J

[1] Lieferungen und Leistungen dürfen erst nach Einlangen der vollständigen Unterlagen in der Zentrale der Bausparkasse erfolgen.

Mietobjekt unterliegt dem ◯ MRG (Mietrechtsgesetz) ◯ WGG (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz)

☐ Bei dem zur Förderung beantragten Gebäude handelt es sich um ein **denkmalgeschütztes Gebäude**.

Sanierungskosten

Förderungsfähige Investitionskosten für das gesamte zu sanierende Gebäude
(in Euro inkl. USt. laut beiliegenden Kostenvoranschlägen)

Sanierungsmaßnahme(n)	Kosten
Energieausweis	
Planungsleistungen	
Dämmmaßnahmen / Sanierung	
Austausch Fenster und Außentüren	
Umstellung Wärmeerzeugungssystem	

Erklärung AnsprechpartnerIn

Bestätigung,	
• dass bei **Sanierung im Wohnungseigentum** für die geplante(n) Maßnahme(n) ein einstimmiger Beschluss bzw. ein nicht mehr anfechtbarer Mehrheitsbeschluss der WohnungsEigentümerInnengemeinschaft vorliegt, bzw. das Vorliegen bis zum geplanten Baubeginn der KPC schriftlich bestätigt wird.	☐ liegt vor ☐ wird bis Baubeginn bestätigt
• dass bei **Sanierung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes OHNE Mietzins-/ Entgeltserhöhung eine Vereinbarung mit der Mehrheit der MieterInnen gemäß** den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Abschnitt „Allgemeines“, Punkt 6., **vorliegt,** bzw. das Vorliegen bis zum geplanten Baubeginn der KPC schriftlich bestätigt wird.	☐ liegt vor ☐ wird bis Baubeginn bestätigt
• dass bei **Sanierung eines mehrgeschossigen Wohngebäudes MIT Mietzins-/Entgeltserhöhung** eine schriftliche und nach dem einschlägigen zivilrechtlichen Gesetz wirksame **Sanierungsvereinbarung** zwischen allen EigentümerInnen und MieterInnen mit den inhaltlichen Kriterien laut den Allgemeinen Vertragsbedingungen, Abschnitt „Allgemeines“, Punkt 5., vorliegt, bzw. bis zum geplanten Baubeginn bei der KPC nachgereicht wird.	☐ liegt bei ☐ wird nachgereicht

Weiters wird bestätigt,

- dass die Baubewilligung zum Zeitpunkt der Einreichung älter als 20 Jahre ist;
- dass die genannte(n) Sanierungsmaßnahme(n) noch nicht begonnen wurden und bis 31.12.2016 abgeschlossen werden;
- dass alle erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden/wurden;
- dass die zu fördernde(n) Maßnahme(n) den spezifischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen entspricht/entsprechen und die geförderte(n) Maßnahme(n) in der im Förderungsantrag dargestellten Art und Weise umgesetzt werden;
- dass im Fall mehrerer EigentümerInnen bei der Sanierung eines gesamten mehrgeschossigen Wohnbaus die Zustimmung aller (Mit-)EigentümerInnen eingeholt wurde;
- dass der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) jederzeit die Einsicht in Bücher und Belege sowie Zutritt zu Grundstück und Gebäude, wie unter dem Punkt „Verpflichtungen“ in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen vorgesehen, gewährt wird;
- dass die Zustimmung zur Weitergabe von Daten, wie im Abschnitt „Veröffentlichung von Daten“ in diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen im Detail geregelt, erteilt wird;
- dass der Verteilungsschlüssel der anfallenden Investitionskosten auf die einzelnen Wohnungen im Formularanhang „Mieter-/EigentümerInnenliste“ angeführt ist und den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht;
- dass sich die angegebenen Investitionskosten nur auf förderungsfähige Maßnahmen laut dem Dokument „Förderungsfähige Kosten“ beziehen und ausschließlich von befugten Firmen durchgeführt werden (Reine Materialkosten ohne Montagerechnung eines Professionisten/einer Professionistin können nicht gefördert werden.);
- dass die Gesamtsumme aller für die Maßnahme(n) beantragten und erhaltenen Förderungen die Investitionskosten nicht übersteigt;
- dass die zur Förderung eingereichte Solaranlage von einer anerkannten Prüfstelle entsprechend der „Solar-Keymark-Richtlinie“ geprüft ist;
- dass das zur Förderung eingereichte Holzzentralheizungsgerät gemäß Typenprüfbericht im Volllastbetrieb die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie für Holzheizungen (UZ 37) und einen Kesselwirkungsgrad von mindestens 85 % erfüllt;
- dass bei Antragstellung bei einer der Bausparkassenzentralen bis 28.05.2015 die zur Förderung eingereichte Wärmepumpe nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2007/742/EG (EU Ecolabel) oder 2014/314/EU zertifiziert ist bzw. vollinhaltlich den in einen der oben genannten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen entspricht und bei einem Wärmepumpensystem Direktverdampfer/Wasser im Prüfpunkt E4/W35 eine Leistungszahl (COP) von mind. 4,3 eingehalten wird;
- dass bei Antragstellung bei einer der Bausparkassenzentralen ab 29.05.2015 die eingesetzte Wärmepumpe nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert (EU Ecolabel) ist bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht;
- dass bei der zur Förderung eingesetzten Wärmepumpe die max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) von 40°C nicht überschritten wird;
- dass die obigen Angaben richtig und vollständig sind.

Datum	Name	Stempel und Unterschrift WEG bzw. deren bevollmächtigte VertreterIn oder VermieterIn, GebäudeeigentümerIn, Hausverwaltung

Formularanhang: Checkliste

Checkliste: Beilagen zum Sammelantrag (einmalig in Kopie beizulegen, bitte KEINE Unterlagen im Original)

Meldezettel aller AntragstellerInnen (Haupt- oder Nebenwohnsitz im zu sanierenden Objekt ist keine Förderungs-voraussetzung)	☐ liegen bei
Amtlicher Lichtbildausweis, wenn nicht in Österreich gemeldet	☐ liegt bei
Kostenvoranschläge	☐ liegen bei
Formularanhang: „Technische Details Energieausweis“ (Seite 6) bzw. bei Einzelbaumaßnahmen ist zusätzlich die Kopie der Seite „Effizienzklasse A++ bis G“ und der Seite „Wärme- und Energiebedarf“ des Energieausweises dem Antrag beizulegen. Details und ein Beispiel dazu finden Sie im Dokument „FAQ – Häufig gestellte Fragen“.	☐ liegt bei
Formularanhang: „Projektdaten „(Seite 7)	☐ liegt bei
Formularanhang: „Mieter-/EigentümerInnenliste“ (Seite 10)	☐ liegt bei
Sanierungsvereinbarung bei Mietzins- bzw. Entgeltserhöhung (kann auch bis zum geplanten Baubeginn nachgereicht werden)	☐ liegt bei
Bei denkmalgeschützten Gebäuden: Formular „Technische Details Denkmal-schutz“ und Formblatt „Denkmalschutz Sanierungsscheck 2015“, ausgestellt vom Bundesdenkmalamt	☐ liegt bei

Formularanhang: Mieter-/EigentümerInnenliste

Diese Daten sind bei Wohnungseigentum von der Wohnungs-EigentümerInnengemeinschaft (WEG) und bei Mietwohnungen von dem/der VermieterIn bzw. GebäudeeigentümerIn oder von einem/einer bevollmächtigten VertreterIn (z.B. Hausverwaltung) vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. In nachfolgender Liste sind ausschließlich jene MieterInnen/EigentümerInnen anzuführen, die eine Förderung im Zuge des Sanierungsschecks 2015 beantragen.

Liste der AntragstellerInnen

Top bzw. Tür	M für (MieterIn) oder E für (EigentümerIn)	Vor- und Nachname (idente Schreibweise laut Meldezettel oder amtlichen Lichtbildausweis)	Prozentanteil an den förderungsfähigen Gesamtinvestitionskosten (Aufteilungsschlüssel)	Zusätzliche Fensterkosten* (inkl. USt.)
BEISPIEL 18	*E*	*Maxima Musterfrau*	***4,58 %***	*1.200 €*
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**
			%	**€**

* Nur anzugeben, wenn zusätzlich zu den das gesamte Gebäude betreffenden Maßnahmen der Fenstertausch nur in einzelnen Wohneinheiten erfolgt und die Kosten direkt von dem/der WohnungseigentümerIn oder MieterIn bezahlt werden.

Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die oben genannten Angaben richtig und vollständig sind.

Datum	Name	Stempel und Unterschrift WEG bzw. deren bevollmächtigte VertreterIn oder VermieterIn, GebäudeeigentümerIn, Hausverwaltung